

mögen / kein grün Holz in Wäldern anzuweisen und abzuhaueu / ehe und bevor das dürre Holz / Reißig und Stöcke / aus denen Wäldern durchgehends geräumet. Neque materia, aut alia quævis arbor stans, & radicibus innixa, cædi poterit, si ligna caduca, aut arida in eo nemore suppetant. Die Fürstl. Hessischen Ordnungen sind auch unter andern / was zur Conservation derer Gehölze dienen kan / sehr nützlich und Lobwürdig; als / weil an Pflanzung des Bewäldes viel gelegen / sollen die Behaue zu rechter Zeit vorgenommen / und eine Zeitlang wieder geheget werden / bis man siehet / daß denen ausgeschossenen Sommer-Latten / von Biche kein Schaden zugefüget werde; zu welchem Ende man die aufgehauene Behaue wiederum aufs fleißigste ezliche Jahr lang / und zum wenigsten 5. Jahr hegen soll / also daß niemand darein treibe oder hute / es sey mit Pferden / Kühen / Schaffen / Ziegen oder andern Vieh / so denen Sommer-Latten Schaden thun kan / bis daß sie wiederum erwachsen / und man dieselbe ohne Schaden betreiben mag. Auch sollen von denen Förstern an ezlichen Orten / da es dienlich erachtet wird / und man sich von Wildpreth keiner Beschädigung befahret / Eicheln und dergleichen gesäet / und gepflanzt werden.

§. 16. Welcher Gestalt aber das Holz geschonet und dießfalls eine vorsichtige Menage angestellet werden solle / ist zwar gegenwärtiges Orts nicht zu untersuchen / immassen die Absicht unsers Vorhabens am meisten auff die Vermehrung durch Säen und Pflanzen gerichtet ist. Unterdessen aber wollen wir uns über dasjenige / so bereits hin und wieder angeführet / wie auch auf vorhergehendes IV. und V. Capitul vom Holzmangel und dessen Ursachen / item von schädlichen Zufällen / Verderb und Beschädigung der Gehölze / in gleichen auf einige in FRITSHII corpore Juris Venatorio forestalis befindliche Ordnungen bezogen haben / in welchen der geneigte Leser überflüssige Anleitung finden wird. Es stehen aber selbige in Parte III. besagten Tractats und sind nachfolgende. Churfürst Augusti zu Sachsen Gebürgische Holz-Ordnung de an. 1560.

Genau und durchgehende Forst-Ordnung des Churfürstenthums Ober- und Nieder-Bayern quo pertinet,

Jus foresti-Romano-Bavaricum h. e. Tractatus ad Constitutionem forestalem Electoralem Bavaricam, cum jure communi collatam Aut. Sebastiano Khraißero. Neoburgi ad Istrum, 1652.

Fürstl. Sächsl. Magdeburgl. Landes-Ordnung von Wildbahnen / Jagten / Schießen / und andere Wendewerck de anno 1649. 1659.

M

Herzog